



Anhang 2 IKB Kip-Zertifizierungskriterien

Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem maßgeblich.

ZERTIFIZIERUNGSKRITERIEN IKB KIP

DEFENITIONEN

Artikel 1

Diese Vorschrift übernimmt Definitionen und Terminologien der Allgemeinen Geschäftsbedingungen IKB Kip (AGB IKB Kip).

GELTUNGSBEREICH

Artikel 2

1. Dieses Dokument ist ein Anhang der „AGB IKB Kip“.
2. Diese Zertifizierungskriterien gelten für alle IKB Kip-Teilnehmer. Die Kriterien müssen von Zertifizierungsstellen bei der Durchführung von Kontrollen und Beurteilungen bei IKB Kip-Teilnehmer für die Zertifizierung auf Grundlage des IKB Kip-Zertifizierungssystems verwendet werden.
3. IKB Kip-Teilnehmer können ein Zertifikat IKB Kip für die Produkte Geflügel, Bruteier und Geflügelfleisch bekommen. Es besagt, dass das Geflügel, die Bruteier oder das Geflügelfleisch gemäß „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) erzeugt wurden.

ZERTIFIZIERUNGSTELLEN

Artikel 3

1. Zertifizierungsstellen sind berechtigt IKB Kip-Teilnehmer aufgrund der IKB Kip-Vorschriften laut „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) und „Mustervereinbarung zur Anwendung des IKB Kip-Zertifizierungsschemas“ (Anhang 7 der AGB IKB Kip) zu zertifizieren.
2. Eine Zertifizierungsstelle kann nur IKB Kip-Teilnehmer zertifizieren, mit welchen sie den IKB Kip-Vertrag geschlossen hat. Im Falle eines IKB Kip-Teilnehmers der als Multi-Site teilnimmt, kann eine Zertifizierungsstelle auch die individuellen Firmen oder Nebenstandorte zertifizieren, die Teil der Multi-Site sind.
3. Die Voraussetzungen die eine juristische Person als Zertifizierungsstelle auszeichnen,, sind in den „Zulassungsbedingungen für IKB Kip-Zertifizierungsstellen“ (Anhang 5 der AGB IKB Kip) festgehalten.



Anhang 2 IKB Kip-Zertifizierungskriterien

DATENBANKEN

Artikel 4

1. Die Zertifizierungsstelle trägt gleichzeitig mit dem Versand des Beurteilungsberichts die folgenden (sofern zutreffend) Daten in eine vom Systemverwalter genannte Datenbank ein:
 - a. neu zertifizierte Betriebe;
 - b. Name und Adresse/KIP-Nummer¹;
 - c. Datum der Zertifikatsausstellung und Gültigkeitsdauer des Zertifikats;
 - d. Statusänderung bestehender IKB-Betriebe (Zertifikat type);
 - e. Glied der Produktionskette, für das das Zertifikat ausgestellt wurde;
 - f. Einzug oder Beendigung des IKB Kip-Zertifikats auf Wunsch des IKB-Betriebs selbst;
 - g. Änderungen bei den Betriebsdaten, die einen Einfluss auf den IKB-Status des Betriebs haben;
 - h. Vorübergehende Verlängerung der Gültigkeit eines IKB Kip-Zertifikats aufgrund der Behebung eines administrativen Mangels oder einer neuerlichen Kontrolle;
 - i. Aberkennung oder Sperre des IKB Kip-Zertifikats;
 - j. Ausschluss des Betriebs;
 - k. Kontrollberichte wie genannt in Artikel 12, dritter Absatz.
2. Der Administrator der genannten Datenbank kann weitere Forderungen an die Zertifizierungsstelle stellen, bezüglich der Art und Weise der Übermittlung dieser Daten und eventueller Kosten.
3. Die IKB Kip-Teilnehmer sind verantwortlich für das Übermitteln der korrekten Daten an die Zertifizierungsstelle.
4. Der Tierarzt, mit welchem der IKB Kip-Teilnehmer einen Vertrag geschlossen hat geschlossen, entsprechend den IKB Kip-Vorschriften, gibt alle dem IKB Kip-Teilnehmer vorgeschriebenen und gelieferten Antibiotika, inklusive Diagnose und klinische Symptome, an das CRA weiter
5. Der IKB Kip-Teilnehmer erteilt dem Tierarzt, mit dem er einen Vertrag gemäß den Vorschriften von IKB Kip abgeschlossen hat, die Zustimmung, Informationen über den Antibiotika-Einsatz einschließlich Diagnose und klinischer Symptome des Geflügels auf IKB Kip-Teilnehmer in CRA einzugeben.
6. Der IKB Kip-Teilnehmer genehmigt der von ihm ausgewählten natürlichen und/oder juristischen Person, Ergebnisse von im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen an KIP weiterzugeben.

¹ Die Zertifizierungsstelle eines ausländischen IKB Kip-Teilnehmers und/oder ein IKB Kip Teilnehmer, der ein Zerlegungsbetrieb ohne KIP-Nummer ist, weist an diesen IKB Kip-Teilnehmer eine eindeutige Nummer zur Identifikation dieses IKB Kip-Teilnehmers zu.



Anhang 2 IKB Kip-Zertifizierungskriterien

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Artikel 5

1. Zertifizierungsstellen sind bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten / Aufgaben basierend auf und in Verbindung mit dem IKB Kip-Zertifizierungssystem zur Geheimhaltung der gewerblichen und betriebseigenen technischen Aspekte die – potenziellen – IKB Kip Teilnehmer verpflichtet.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle Angelegenheiten:
 - a. für das CCvD, der Vorstand, das Sekretariat oder der (delegierten) Schemaverwalter Geheimhaltung verordnet; oder
 - b. deren vertraulicher Charakter eindeutig sein sollte.

AUSWEISPFLICHT UND VERHALTEN DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Artikel 6

1. Zertifizierungsstelle statten all ihre Kontrolleure aus mit einem schriftlichen Ausweis aus. Die Kontrolleure von Zertifizierungsstellen sind dazu verpflichtet, sich nach Aufforderung des im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zu kontrollierenden IKB Kip-Teilnehmers auszuweisen, bevor sie Zutritt zum Betrieb verlangen können.
2. Zertifizierungsstellen statten all ihre Kontrolleurinnen bzw. Kontrolleure mit adäquater IT-Ausrüstung aus, damit diese Kontrollen effizient und zielführend durchführen können.
3. Zertifizierungsstellen müssen ihre Tätigkeiten so verrichten und sich im Umgang mit Dritten so verhalten, dass die normalen Tätigkeiten des (Personals des) im Rahmen des Qualitätssicherungssystems IKB Kip zu kontrollierenden Betriebs so wenig wie möglich behindert oder gestört werden.
4. Die Kontrolleure müssen sich, bevor sie die Grundstücke der zu kontrollierenden IKB Kip-Teilnehmer betreten, gemäß der allgemein geltenden Vorschriften der IKB Kip-Teilnehmer kleiden. Darüber hinaus müssen sie sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften und die allgemein geltenden Betriebsregeln, die für den jeweiligen Betrieb oder IKB Kip Teilnehmer zur Anwendung kommen, halten.
5. Der IKB Kip-Teilnehmer ist im Interesse der Kontrolle verpflichtet, Kontrolleure seiner Zertifizierungsstelle Zugang zu seinem Grundstück, seinem Unternehmen sowie seiner Betriebseinrichtung zu gewähren. Zur Anwendung und Durchsetzung der Kontrolle gemäß des IKB Kip-Zertifizierungssystems muss der IKB Kip-Teilnehmer den Kontrolleuren die Zertifizierungsstelle seine uneingeschränkte Mitarbeit gewähren.
6. Eine Verweigerung der Mitwirkung an einer Kontrolle (oder einem Teil davon) oder der Bezahlung aller Kosten der Teilnahme am Zertifizierungsschema können zur Sperrung oder zum Ausschluss des Teilnehmers vom IKB Kip-Zertifizierungssystem führen.



ANMELDUNG

Artikel 7

1. Ein Betrieb, der am IKB Kip-Zertifizierungssystem teilnehmen möchte, muss sich hierzu schriftlich oder mündlich bei einer Zertifizierungsstelle anmelden.
2. Nach Eingang der Anmeldung wird zwischen dem potenziellen IKB Kip Teilnehmer und die Zertifizierungsstelle ein IKB Kip-Vertrag abgeschlossen. Danach wird ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart.

KONTROLLE ALGEMEIN

Artikel 8

1. Kontrollinstrumente für IKB-Betriebe:

Für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- a. administrative / automatisierte Kontrolle. Zu diesem Zweck können etwa schriftliche Dokumente der zu kontrollierenden IKB Kip-Teilnehmer bei dem betreffenden IKB Kip-Teilnehmer angefragt werden, sowie bei einem anderen IKB Kip-Teilnehmer, anderen Zertifizierungsstellen oder aus ausgewählten Datenbanken, CRA oder KIP-System generiert werden. Ebenfalls kann während eines Betriebsbesuchs bei IKB Kip-Teilnehmern eine Verwaltungskontrolle vor Ort durchgeführt werden. Eine automatisierte Kontrolle kann mit den bei die Zertifizierungsstelle vorhandenen Daten stattfinden, zum Beispiel aber nicht ausschließlich, Daten in Bezug auf die ausgewählten Datenbanken, CRA und dem KIP-System;
- b. anforderung von Informationen, die mit den Zielen des IKB Kip-Zertifizierungssystems in Zusammenhang stehen, bei anderen Stellen, die (unter anderem) von den Behörden mit der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften betraut sind (wie die niederländische Behörde für Ernährung und Produktsicherheit (NVWA));
- c. Sichtkontrolle und/oder physische Kontrolle. Am Betrieb des betreffenden IKB Kip-Teilnehmers oder an jedem anderen Standort kann ein Kontrollbesuch durchgeführt werden. Während eines Besuches können Probenahmen vom u.a. dem Stallboden, den Tieren, dem Wasser und dem Futtermittel genommen werden. Für die Kontrollen können (falls das Mitführen einer Fotokamera möglich ist) Fotos oder Videos vom Betrieb, von Dokumenten, Tieren, Eier und allen anderen Gütern gemacht werden. In bestimmten Fällen kann eine Kontrolle aus der Ferne durchgeführt werden, zum Beispiel durch den Einsatz von IT. Im Zuge der Kontrolle muss die Zertifizierungsstelle feststellen, ob die Qualität der verwendeten IT-Ausrüstung ausreichend ist, um die Kontrolle durchzuführen.;
- d. relevante administrative Dokumente können vom Kontrolleur – wenn dies nach seinem Urteil im Interesse der Kontrolle notwendig ist – zur Kontrolle oder zur Beurteilung mitgenommen werden. Nach (Ende) der Kontrolle oder der Beurteilung müssen die Dokumente dem betreffenden Betrieb/IKB Kip-Teilnehmer so schnell wie möglich persönlich zurückgegeben oder per Einschreiben zurückgeschickt werden;



Anhang 2 IKB Kip-Zertifizierungskriterien

- e. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten stehen die Zertifizierungsstelle stets die Antibiotika-Benchmark-Werte zur Verfügung. Benchmark-Berichte werden vier Mal im Jahr von AVINED / der CRA veröffentlicht. Zweimal jährlich wird anhand der Berichte eine Beurteilung durchgeführt (nur Zucht- und Mastbetriebe), die übrigen beiden Berichte werden zu Informationszwecken für den Geflügelhalter erstellt. Auf Grundlage dieser Werte (Antibiotika-Einsatz) führt die Zertifizierungsstelle zwei Mal im Jahr, nach dem zweiten und vierten Quartal, eine Bewertung durch.
2. Mitwirkung von IKB Kip-Teilnehmer:

Jeder IKB Kip-Teilnehmer ist zur Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle und der Beurteilung der Kontrolle sowie in Zusammenhang damit zur Befolgung aller Anweisungen oder Vorschriften der Zertifizierungsstelle oder eines von ihr beauftragten Dritten verpflichtet. Dazu zählt das Folgende:

 - a. die Zertifizierungsstelle oder die durch sie eingeschalteten Dritten und Kontrolleure sind freier, unverzüglicher Zutritt zu allen Geländen und Betriebsräumen des Betriebs oder Betriebs der IKB Kip-Teilnehmer, deren Betreten für die Durchführung der Kontrolle oder Beurteilung, zu gewähren oder gewähren zu lassen;
 - b. die Zertifizierungsstelle, oder der durch sie eingeschalteten Kontrolleure zu genehmigen, dass Proben genommen werden dürfen, sowie (Gegen-)Proben und Analyseergebnisse für eine eventuelle strafrechtliche Untersuchung an Instanzen weitergereicht werden dürfen, die im Auftrag des Gesetzgebers für die Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften sorgen;
 - c. Zertifizierungsstelle oder den von ihr eingesetzten Kontrolleuren ist die Einsichtnahme in alle relevanten administrativen Dokumente zu gewähren;
 - d. Zertifizierungsstelle oder den von ihr eingesetzten Kontrolleuren ist zu gestatten, Informationen bei anderen Stellen wie im ersten Absatz dieses Artikel;
 - e. Zertifizierungsstelle oder den von ihr eingesetzten Kontrolleuren sind alle Informationen, die für die Durchführung der Kontrolle oder Beurteilung als notwendig erachtet werden, zu übermitteln.
 - f. Ein Verbund gemäß Artikel 8 der „AGB IKB Kip“, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Betriebe oder Betriebsteile, die zum Verbund gehören, die oben beschriebene Mitwirkungspflicht erfüllen.
 3. Der IKB Kip-Teilnehmer ist verpflichtet, alle Kosten bezüglich der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem (dies umfasst die Kosten für Kontrolle(n), Zertifizierung und die Teilnahmegebühr) innerhalb des vereinbarten Zeitraums an die Zertifizierungsstelle oder den Systemverwalter zu bezahlen.

HÄUFIGKEIT DER KONTROLLEN UND MINDESTZEITAUFWAND FÜR KONTROLLEN

Artikel 9

1. Kontrollhäufigkeit IKB-Betriebe:

Die Zulassungskontrolle wird nur durchgeführt, wenn der IKB Kip-Teilnehmer zum Zeitpunkt der Kontrolle kein IKB Kip-Zertifikat besitzt. Danach finden gemäß der in Tabelle 1 genannten minimale Häufigkeit neuerliche Kontrollen und/oder Zwischenkontrollen statt. Mängelkontrollen und Kontrollen von administrativen Ergänzungen werden durchgeführt, wenn die Zertifizierungsstelle dies anlässlich einer Zulassungs-, Zwischen- oder neuerlichen Kontrolle als notwendig erachtet.



Anhang 2 IKB Kip-Zertifizierungskriterien

Glied der Produktionskette	Häufigkeit neuerlicher Kontrollen	Häufigkeit von Zwischenkontrollen
Aufzucht für Zucht und Vermehrung	1	
Zucht und Vermehrung	1	
Brütereier	1	1, siehe Artikel 9 Absatz 3
Masthähnchen	1	
Schlachtbetrieb	1	1, siehe Artikel 9 Absatz 3
Zerlegungsbetrieb	1	1, siehe Artikel 9 Absatz 3

Tabelle 1: minimale Kontrollhäufigkeit nach Betriebstypen (In ein durchschnittlicher Zeitraum)

Der Systemverwalter und die Zertifizierungsstelle sind jederzeit dazu befugt, mehr Kontrollen auszuführen oder ausführen zu lassen, als die vorgeschriebene Mindestfrequenz.

- Müssen laut Tabelle 1 eine neuerliche Kontrolle und eine Zwischenkontrolle durchgeführt werden, werden diese Kontrollen mit einem minimale Abstand von 3 Monaten durchgeführt.
- Die Häufigkeit der Zwischenkontrollen bei Brütereien, Schlacht- und Zerlegungsbetrieben hängt vom Ergebnis der letzten Wiederholungskontrolle ab und wird anhand der Häufigkeitsermittlung bestimmt. Tabelle 1.1 für Brütereien und Tabelle 1.2 für Schlacht- und Zerlegungsbetrieben.
- Wenn Abweichungen festgestellt wurden während der Zwischen oder der unangekündigten Kontrolle, wird der Betrieb rückfallen im Mindesthäufigkeit in Tabelle 1.

Anzahl leichter Mängel	Anzahl mittel Mängel	Anzahl schwer/sperre Mängel	Häufigkeit der Zwischenkontrollen bei Brütereien
≤ 2	0	0	0
> 2	> 0	> 0	1

Tabelle 1.1 Häufigkeit der Zwischenkontrollen bei Brütereien

Anzahl leichter Mängel	Anzahl mittel Mängel	Anzahl schwer/sperre Mängel	Häufigkeit der Zwischenkontrollen bei Schlacht- und Zerlegungsbetrieben
0	0	0	0
> 0	> 0	0	1

Tabelle 1.2 Häufigkeit der Zwischenkontrollen bei Schlacht- und Zerlegungsbetrieben

- Mindestzeitaufwand für Kontrollen in IKB-Betrieben:
Um die Qualität der durchgeführten Kontrollen sicherzustellen, wurde ein Mindestzeitaufwand für Kontrollen und Berichte (Zeit, die für die Erstellung von Berichten während der Kontrolle erforderlich ist) festgelegt. Nicht enthalten ist darin die Zertifizierungszeit (Bewertung und Beschluss rund um die Zertifizierung)

Anhang 2 IKB Kip-Zertifizierungskriterien

6. In Tabelle 2 ist der Mindestzeitaufwand für Kontrollen und Berichte je Glied der Produktionskette angegeben. In der Tabelle wird ein Unterschied zwischen Zulassungskontrollen und neuerlichen Kontrollen/Zwischenkontrollen gemacht. Die Kontrollen können auf Wunsch mit anderen Kontrollen kombiniert werden, zum Beispiel mit den Kontrollen im Rahmen von BLK, QS, IFS oder BRC. Eine Kombination dieser Kontrollen kann für den IKB-Betrieb eine Kosteneinsparung bedeuten, der Mindestzeitaufwand für Kontrollen und Berichte für den IKB Kip-Teil bleibt jedoch gleich. Für Mängelkontrollen gibt die Tabelle keinen Mindestzeitaufwand an, weil dieser von der Zahl der festgestellten Mängel abhängt. Angesichts dessen, dass Gestaltung und Inhalt der unangekündigten Kontrolle variabel sind, kann hierfür auch kein Zeitrahmen festgelegt werden.

Glied der Produktionskette	Zulassungskontrolle	neuerliche Kontrolle und Zwischenkontrolle
Aufzucht für Zucht und Vermehrung	1	1
Zucht und Vermehrung	1	1
Brütereier	3	3
Masthähnchen	1,5	1,5
Schlachtbetrieb	4	4
Zerlegungsbetrieb	2	2

Tabelle 2: Mindestzeitaufwand für Kontrollen und Berichte (in Stunden)

KONTROLLTYPEN

Artikel 10

1. Im IKB Kip-Zertifizierungssystem sind vier Typen von Kontrollen für IKB-Betriebe vorgesehen:
 - a. Zulassungskontrolle;
 - b. Zwischenkontrolle;
 - c. neuerliche Kontrolle (erneute Bewertung);
 - d. Mängelkontrolle.

Für eine Erklärung der Ziele, des Inhalts und des Verfahrens dieser Kontrolltypen siehe Tabelle 3.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

	Ziel	Inhalt	Verfahren
Zulassungskontrolle	Die Zulassungskontrolle ist darauf hin ausgerichtet, festzustellen, ob (der Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmers die „IKB Kip-Vorschriften“ für die betreffende Einheit erfüllt und somit den IKB Kip-Vertrag und ein IKB Kip-Zertifikat erhalten darf.	<ol style="list-style-type: none"> <i>Administrativ/automatisiert:</i> Es wird kontrolliert, ob alles, was gemäß „IKB Kip-Vorschriften“ (Angang 1 der AGB IKB Kip) schriftlich dokumentiert werden muss, auch tatsächlich in der Betriebsverwaltung dokumentiert ist. (Kontrolle der IKB Kip Buchhaltung) sowie die Kontrolle der bei der Zertifizierungsstelle bekannten Informationen über IKB Kip-Teilnehmer; <i>Physisch:</i> Am Betriebsstandort/an den Betriebsstandorten wird die Implementierung der „IKB Kip-Vorschriften“ (Angang 1 der AGB IKB Kip) in der Praxis kontrolliert -und gegebenenfalls auch Probenahme. 	Die Kontrolle wird durchgeführt, nachdem der potenzielle IKB Kip Teilnehmer einen IKB Kip-Vertrag mit ein Zertifizierungsstelle abgeschlossen hat, siehe Artikel 11.
neuerliche Kontrolle	Das IKB Kip Zertifikat wird verlängert, wenn sich gezeigt hat, dass (der Betrieb) der IKB Kip Teilnehmer die „IKB Kip-Vorschriften“ und den IKB Kip-Vertrag noch immer erfüllt. Bei der Planung der Kontrolle muss die Implementierung etwaiger Verbesserungsmaßnahmen (Mängelkontrolle oder administrative	<ol style="list-style-type: none"> <i>Administrativ/automatisiert:</i> Das Gleiche wie bei der Zulassungskontrolle (sofern zutreffend) auch Kontrolle der Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf zuvor festgestellte Mängel. <i>Physisch:</i> 	Eine neuerliche Kontrolle wird vor Ende der Gültigkeit des IKB Kip-Zertifikats durchgeführt. Die Zertifizierungsstelle nimmt vor Ablauf des IKB Kip-Zertifikats Kontakt mit dem IKB Kip-Betrieb auf. Mit dem IKB-Betrieb wird ein Termin für die neuerliche Kontrolle vereinbart. Die neuerliche Kontrolle muss zeitlich früh genug stattfinden, sodass die Bewertung



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

	Ziel	Inhalt	Verfahren
	Ergänzung) berücksichtigt werden auf Grund festgestellter Mängel.	Das Gleich wie bei der Zulassungskontrolle und Kontrolle auf Verbesserungsmaßnahmen auf Grund festgestellter Mängel.	der eventuellen Überprüfungen und Buchhaltungskorrekturen vor Ablauf des Zertifikats fertiggestellt werden. Siehe ferner Artikel 11.
Zwischenkontrolle	Während der Laufzeit des IKB Kip-Zertifikats zwischenzeitlich beurteilen, ob der IKB Betrieb sich noch an die ‚IKB Kip-Vorschriften‘ und den IKB Kip-Vertrag hält. Beim Feststellen von Mängeln wird der IKB Kip Status zwischenzeitlich angepasst. Das Aufrechterhalten des IKB Kip-Zertifikats, nachdem sich erwiesen hat, dass der IKB Betrieb sich noch an die IKB Kip-Vorschriften (Beilage 1, der AGB IKB Kip) für die betreffende Einheit und den IKB Kip-Vertrag hält. Unangekündigte Kontrollen können risikobasiert durchgeführt werden. Die Zwischenkontrolle kann sowohl angekündigt als auch unangekündigt erfolgen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Administrativ/automatisiert:</i> Das Gleiche wie bei der Zulassungskontrolle (sofern zutreffend) auch Kontrolle der Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf zuvor festgestellte Mängel. 2. <i>Physisch:</i> Das Gleich wie bei der neuerliche Kontrolle. 	Es gibt zwei verschiedene Arten von Zwischenkontrollen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwischenkontrolle laut Beschreibung für die jeweiligen Bereiche in Artikel 9. Diese findet (mindestens) einmal pro Kalenderjahr statt und wird zwischen der Zulassungs- und der neuerlichen Kontrolle oder zwischen zwei neuerlichen Kontrollen geplant. Das Ziel ist, die Zwischenkontrolle in der Mitte zwischen diesen beiden anderen Kontrollen durchzuführen. (mit einem Spielraum von 3 Monaten an beiden Seiten). Eine angekündigte zwischenzeitliche Kontrolle wird im Vorhinein mit dem IKB Betrieb geplant. 2. Zwischenkontrolle (angekündigt oder unangekündigt), um zu überprüfen, ob der Betrieb noch den geltenden „IKB Kip-Vorschriften“ und dem IKB Kip-Vertrag entspricht. Dies kann zum Beispiel im Rahmen und aufgrund von Daten in den Datenbanken wie CRA und sowie im KIP-System und anderen hierfür ausgewählten Datenbanken und Registern kontinuierlich und

Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

	Ziel	Inhalt	Verfahren
			<p>automatisiert durchgeführt werden. Zudem kann eine Zwischenkontrolle aufgrund von der Zertifizierungsstelle gemeldeten Feststellungen aus dem Eigenkontrollprogramm „Zelfcontroleprogramma Monitoring Kritische Stoffen“ zur Überwachung kritischer Substanzen durchgeführt werden. Ferner können (unangekündigte) Zwischenkontrollen anhand einer zufälligen Stichprobe oder anhand von Hinweisen (risikobasiert) durchgeführt werden. Siehe, auch für unangekündigte Kontrollen, Artikel 11.</p>
Zwischenkontrolle <i>(Kontrolle des Antibiotika-Einsatzes bei Zucht- und Mastbetrieben)</i>	Feststellen, auf welchem Niveau sich ein Zucht- oder Masthähnchenbetrieb befindet, auf Basis des Antibiotika-Einsatzes und darauf ob notwendige Folgemaßnahmen	Administrativ: kontrollieren, auf welchem Niveau der Antibiotika-Einsatz liegt und ob notwendige Folgemaßnahmen getroffen wurden. Dieser Bericht wird, abweichend von Artikel 12, dem Geflügelhalter nicht zur Unterzeichnung vorgelegt.	Eine Kontrolle findet zwei Mal pro Jahr statt, nach dem zweiten und dem vierten Quartal.
Mängelkontrolle (inkl. administrative Verbesserung)	Es wird festgestellt, ob ein Mangel ausreichend behoben wurde. Durch administrative Verbesserung oder physische (Mängel)kontrolle ((im Betrieb von) (bei) dem IKB Kip-Teilnehmer.	Es wird kontrolliert, ob alle bei der Zulassungskontrolle, neuerlichen Kontrolle oder Zwischenkontrolle festgestellten Mängel auf adäquate Weise behoben wurden.	Eine Mängelkontrolle wird durchgeführt: <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die administrative Verbesserung nicht – ausreichend – durchgeführt wurde oder 2. zulänglich - ausgeführt ist oder, 3. wenn eine neuerliche Kontrolle vorgeschrieben ist, oder



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

	Ziel	Inhalt	Verfahren
			<p>4. wenn der IKB Kip Teilnehmer nach einer Sperre Verbesserungen nachweisen will oder</p> <p>5. wenn laut Kriterien eine administrative Verbesserung stattfinden muss.</p> <p>Bei 1 und 2 setzt die Zertifizierungsstelle in Rücksprache mit dem IKB Kip-Teilnehmer einen Termin für die Mängelkontrolle fest. Muss die Mängelkontrolle unangekündigt stattfinden, setzt die Zertifizierungsstelle das Datum auf eigene Initiative fest. Bei 3 nimmt der IKB Kip-Teilnehmer Kontakt mit die Zertifizierungsstelle auf. Bei 4 schickt der IKB Kip-Teilnehmer die angeforderten Informationen an die Zertifizierungsstelle.</p> <p>Siehe ferner Artikel 11.</p>

Tabelle 3: Kontrolltypen im Rahmen von IKB Kip für IKB-Betriebe

Kontrollverfahren

Artikel 11

1. Alle Typen von Kontrollen finden in Übereinstimmung mit einem der folgenden Anhänge der „IKB Kip-Vorschriften“ statt:
 - a. Anhang 1.1: IKB Kip-Vorschriften für Brütereien, Schlacht- und Zerlegungsbetriebe;
 - b. Anhang 1.2: IKB Kip-Vorschriften für Geflügelbetriebe;
 - c. Anhang 1.3: IKB Kip-Vorschriften für die Hauptverwaltung eines Verbundes;
 - d. Anhang 1.4: IKB Kip-Vorschriften für die Gewährleistung der Antibiotikaregistrierung.
2. Der verpflichtende Ausgangspunkt der IKB Kip-Kette ist der Elterntierbrütereier. Dieser Betrieb muss durch IKB Kip anerkannt sein und darf unter bestimmten Bedingungen, wie in den Vorschriften beschrieben, Bruteier von nicht-IKB Großelterntierbetrieben erbringen. Für (Zucht-) Großelterntierbetriebe wurden in IKB Kip Vorschriften aufgenommen. Falls solche Betriebe IKB Kip-zertifiziert sind, ist die Anlieferung bei den IKB Kip- Elterntierbrütereier einfacher. Teilnahme an IKB Kip steht auch (Zucht-) Urgroßelterntierbetrieben zu. Möchten diese teilnehmen, müssen sie die Vorschriften für (Zucht-) Großelterntierbetrieben erfüllen.
3. Bei primären Betrieben finden physische Zulassungs- und neuerliche Kontrollen nur statt, wenn Tiere im Stall vorhanden sind.
4. Die Zertifizierungsstelle nimmt alle Ergebnisse in einen Kontrollbericht auf, ausgenommen der zwischenzeitlichen administrativen Kontrollen, bei denen keine Mängel festgestellt wurden. Dieser muss zumindest das Folgende enthalten:
 - a. Datum der Kontrolle;
 - b. KIP-Nummer (bei ausländischen Betrieben IKB Kip-Nummer);
 - c. Name und Adresse (des Betriebs) der IKB Kip-Teilnehmer;
 - d. Glied der Produktionskette;
 - e. eventuelle Daten in Bezug auf Probenahmen;
 - f. Beschreibung von alle kontrollierten Vorschriften einschließlich einer Beschreibung der Rohdaten; die Zertifizierungsstelle sorgt dafür, dass sowohl bei positiven Ergebnissen als auch bei festgestellten Abweichungen und bei Vorschriften, die nicht für den (Betrieb der) IKB Kip-Teilnehmer zur Anwendung kommen, vom Kontrolleur im Kontrollbericht Aufzeichnungen gemacht werden. Diese Aufzeichnungen sind so, dass das Kontrollierte für den Beurteiler oder Entscheidungsträger:in reproduzierbar ist;
 - g. Beschreibung von eventuellen einschränkenden Umständen während der Kontrolle, Beschreibung des Grundes (zum Beispiel Umbau, keine Tiere anwesend etc.) und Vorschriftsnummer, auf die sich dieser Umstand bezieht.
5. Der Kontrollbericht muss vom IKB Kip-Teilnehmer und vom Kontrolleur der unterschrieben werden. Eine Kopie des Kontrollberichts wird im Betrieb der IKB Kip-Teilnehmer hinterlassen oder dem Betrieb später zugeschickt. Der Originalkontrollbericht wird vom Kontrolleur mitgenommen. Die Zertifizierungsstelle muss den Kontrollbericht vollständig digital ausarbeiten und in eine vom Systemverwalter genannte Datenbank aufnehmen.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

6. Die Kontrolle gemäß ‚Vorschriften Qualitätssicherung Registrierung von Antibiotika IKB Kip‘ (Anhang 1.4 der AGB IKB Kip) erfolgt im Geflügelhaltungsbetrieb zusammen mit der Kontrolle gemäß Anhang 1.2. Das Registrieren der gelieferten Antibiotika in CRA ist in erster Linie die formelle Verantwortung der Tierarzt, mit dem der Geflügelhalter einen GPD-Vertrag geschlossen hat. Die Ergebnisse der Kontrolle gemäß Anhang 1.4 werden dann auch dem Verantwortlichen der GDP zur Verfügung gestellt. Der Geflügelhalter wird nicht auf der Grundlage der Kontrolle gemäß Anhang 1.4 beurteilt.
7. Der/Die Vorsitzende des Sachverständigenkollegiums (CCvD) kann beschließen, Kontrollen, die normalerweise vor Ort beim Teilnehmer stattfinden sollten, ggf. aus der Ferne erfolgen. Ein solcher Beschluss kann mit zusätzlichen Bedingungen verknüpft werden. Sachverständigenkollegium, Verwaltungsrat und Vorstand sind schnellstmöglich über einen solchen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

BEWERTUNG

Artikel 12

Die Kontrollen und Bewertungen der IKB Kip-Teilnehmer können von mehreren Zertifizierungsstellen und Kontrolleuren durchgeführt werden. Um die gewünschte Vereinheitlichung zu erreichen, mit dem Ausgangspunkt, dass gleiche Fälle so gleich möglich behandelt werden:

- a. gibt es Vorschriften, an die sich alle Teilnehmer halten müssen („IKB Kip Vorschriften“ (Beilage 1 der AGB IKB Kip));
- b. wurden in die Vorschriften gemäß Unterpunkt a durch den Kontrolleur durchzuführende Arten der Kontrolle mitaufgenommen;
- c. ist die Anwendung der Maßnahmen bei Mängeln, beschrieben in den Artikeln 13 bis 16;
- d. muss die Zertifizierungsstelle die Regelung anpassen.

MÄNGELKATEGORIEN

Artikel 13

1. Bei der Beurteilung der „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) werden im IKB Kip-Zertifizierungssystem die folgenden Mängelkategorien unterschieden (in Tabelle 4 sind diese Kategorien genauer ausgearbeitet):
 - a. leicht;
 - b. mittel;
 - c. schwer;
 - d. Sperre;
 - e. Ausschluss.
2. Die Kategorie gibt an, welche Auswirkung der Verstoß gegen die Vorschrift für den IKB-Betrieb hat. In Tabelle 4 sind diese Kategorien genauer erläutert.

Kategorie	Beurteilung der Vorschriften
Leicht	Der festgestellte Mangel stellt <u>keine direkte Bedrohung</u> für die geltenden Systemziele dar. Beispiel: Einige administrative Dinge sind unvollständig. Konsequenz: Keine sofortige Behebung nötig, sofern 10 oder mehr leichte Mängel festgestellt werden.
Mittel	Der festgestellte Mangel bedroht <u>langfristig</u> die geltenden Systemziele. Beispiel: Dinge, die mit der Dokumentation, Lebensmittelsicherheit etc. zu tun haben. Wiederholung: Wird bei ein und derselben Vorschrift ein Mangel der Kategorie „leicht“ zum zweiten Mal in Folge festgestellt, wird diese Vorschrift automatisch mit der Kategorie „mittel“ beurteilt (die sogenannte zweite Beurteilung). Konsequenz: Der Mangel muss durch eine administrative Ergänzung behoben werden.
Schwer	Der festgestellte Mangel bedroht <u>kurzfristig</u> die geltenden Systemziele. Beispiel: Verstöße in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung. Wiederholung: Wird bei ein und derselben Vorschrift ein Mangel der Kategorie „mittel“ zum zweiten Mal in Folge festgestellt, wird diese Vorschrift automatisch mit der Kategorie „schwer“ beurteilt (die sogenannte zweite Beurteilung). Konsequenz: Es findet eine Mängelkontrolle für alle festgestellten Mängel statt. Die Mängel müssen bei dieser Mängelkontrolle behoben sein. In bestimmten Fällen kann eine Behebung, sofern die Zertifizierungsstelle dies beschließt, auch über eine administrative Ergänzung angezeigt werden.
Sperre	Der festgestellte Mangel stellt eine <u>unmittelbare</u> Bedrohung für die geltenden Systemziele dar. Wiederholung: Wird bei ein und derselben Vorschrift ein Mangel der Kategorie „Schwer“ zum zweiten Mal in Folge festgestellt, wird diese Vorschrift automatisch mit der Kategorie „Sperre“ beurteilt. Konsequenz: Sperre des Teilnehmers für das IKB Kip-Zertifizierungssystem für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten. Die Zertifizierungsstelle beschließt in dem entsprechenden Brief die Dauer der Ausschluss.
Ausschluss	Der festgestellte Mangel, der eine Sperre zur Folge hatte, bleibt bestehen und stellt auch weiterhin eine Bedrohung für die geltenden Systemziele dar. Wiederholung: Wird bei ein und derselben Vorschrift ein Mangel der Kategorie „Sperre“ zum zweiten Mal in Folge festgestellt, wird diese Vorschrift automatisch mit der Kategorie „Ausschluss“ beurteilt (die sogenannte zweite Beurteilung). Konsequenz: Ausschluss des Teilnehmers vom IKB Kip-Zertifizierungssystem für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr. Die Zertifizierungsstelle beschließt in dem entsprechenden Brief die Dauer der Ausschluss.

Tabelle 4: Mängelkategorien

Bei einigen spezifischen Vorschriften wurde als zusätzliche Kategorieeinteilung (neben der regulären ersten und zweiten Beurteilung) die Beurteilung „leicht“ hinzugefügt. Dies ist bei einer Reihe von Vorschriften geschehen, die eine größere Bandbreite von Beurteilungen verlangen (eher eine gleitende Skala). In diesen speziellen Fällen muss die Zertifizierungsstelle sich für die Beurteilung „leicht“



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

entscheiden, wenn die Vorschriften nur in eingeschränktem Maße nicht erfüllt wurden. Zum Beispiel: ein bestimmtes Protokoll muss aus fünf Teilen bestehen. Das Protokoll ist vorhanden, beinhaltet aber nur vier der fünf Teile.

Die Anwendung der zusätzlichen Einteilung der Kategorien mit der Beurteilung „leicht“, ist für diese spezifische Richtlinie nur einmalig möglich. Bei einer nächsten Kontrolle, bei der die Vorschriften wiederum nicht vollständig erfüllt wurden, muss die erste Beurteilung angewandt werden.

BEWERTUNG EINSATZ VON ANTIBIOTIKA IN ZUCHT- UND MASTBETRIEBEN²

Artikel 14

1. Bei der Beurteilung des Antibiotika-Einsatzes eines IKB Kip Teilnehmers werden die folgenden Höhen unterschieden:
 - a. Sollhöhe (grün);
 - b. Warnhöhe (orange);
 - c. Maßnahmenhöhe (rot).

Die Grenzen je Bereich werden von der Vorstand festgesetzt.

2. Die Beurteilung des Antibiotika-Einsatzes erfolgt 1-mal pro Halbjahr auf Grundlage des Benchmarkberichts. Auf Grundlage des Gebietes für den Antibiotika-Einsatz, in dem ein (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer(s) können Folgemaßnahmen erforderlich sein (wie in „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip)).
3. Zertifizierungsstelle kontrolliert zweimal im Jahr, ob in den vorhandenen Fällen die richtigen Folgemaßnahmen unternommen worden sind. Diese Bewertung findet unabhängig von der Zertifizierungs- oder erneuten Prüfung statt.
4. Die Ergebnisse der Prüfung werden konform Artikel 15 und mit möglichen Folgen in Bezug auf die IKB-Würdigkeit des betroffenen Zuchtbetrieb oder Broilerunternehmens beurteilt.

Artikel 14a

Bei einem Mangel, der auf den Feststellungen aus dem Eigenkontrollprogramm „Zelfcontroleprogramma Monitoring Kritische Stoffen“ zur Überwachung kritischer Substanzen basiert, muss eine Mängelkontrolle durchgeführt werden. Bei dieser Mängelkontrolle muss der Teilnehmer nachweisen, dass er das Eigenkontrollprogramm gebeten hat, eine besondere Kontrolle (zusätzliche Probenahmen und Analysen) durchzuführen, und dass das Eigenkontrollprogramm dem zugestimmt hat. Die Kosten für diese Probenahmen und Analysen sind vom Teilnehmer zu tragen.

BEHEBUNGSMASSNAHMEN

Artikel 15

1. Befolgt ein (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer die Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems oder des IKB Kip-Vertrages nicht oder nicht ordnungsgemäß, muss die Zertifizierungsstelle Maßnahmen gegen (diesen Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer (laut Beschreibung in Tabelle 5)

² Gilt nur für niederländische nach IKB Kip zertifizierte Mastbetriebe.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

verhängen. Die von Zertifizierungsstellen zu verhängenden Maßnahmen sind in den „AGB IKB Kip“, Artikel 18, aufgezählt. Später kontrolliert die Zertifizierungsstelle, ob der IKB-Betrieb die erforderlichen Behebungsmaßnahmen umgesetzt hat. Bei der Verhängung von Maßnahmen wird das Folgende berücksichtigt:

- a. die Art und die Schwere des festgestellten Mangels/der festgestellten Mängel/die Kategorieneinteilung der Antibiotika-Beurteilung
 - b. die Häufigkeit (Wiederholung eines Verstoßes gegen ein und dieselbe Vorschrift)
 - c. die vom betroffenen IKB Kip-Teilnehmer ergriffenen Behebungsmaßnahmen, um eine Wiederholung des Mangels und/oder der Mängel zu vermeiden/eine Reduktion des Antibiotika-Einsatzes zu erreichen
2. Höhere Gewalt: Stellt die Zertifizierungsstelle im Zuge einer Kontrolle fest, dass ein (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer die Bestimmungen des IKB Kip-Zertifizierungssystems oder des IKB Kip-Vertrages aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder höherer Gewalt nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, wird dies bei der Entscheidung über die Ausstellung/Verlängerung des IKB Kip-Zertifikats/Beschreiben einer Maßnahme berücksichtigt, sofern:
- a. der IKB Kip-Teilnehmer nachweist, dass es sich um (ein bestimmtes Ausmaß von) höhere(r) Gewalt handelt oder kein Verschulden vorliegt, und
 - b. der IKB Kip-Teilnehmer nachweist, dass er alle möglichen Maßnahmen ergriffen hat, um das Versehen zu vermeiden und zu beheben, oder im Falle höherer Gewalt alle möglichen Maßnahmen ergriffen hat, um die entstandene Situation rückgängig zu machen.
- Bei höherer Gewalt werden keine Maßnahmen verhängt.
3. Die Kategorieeinteilung eventueller Mängel ist in den „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) für die verschiedenen Glieder der Produktionskette beschrieben. Zertifizierungsstelle muss sich bei der Beurteilung der Vorschriften an diese Beschreibung halten.

ZUWEISUNG EINES IKB-STATUS

Artikel 16

1. Innerhalb des IKB Kip-Zertifizierungssystems können fünf Status an einen IKB Kip-Teilnehmer zugeteilt werden. Der IKB-Status wird abhängig von der Anzahl und der Art der Mängel, wie in Tabelle 4 vermerkt, zugeteilt. In Tabelle 5 werden die Status ausführlich beschrieben. Sowie vermerkt, kann einem IKB Kip-Teilnehmer der IKB-Status 1 auf zwei Arten zugeteilt werden.
2. Bei IKB-Status 4 oder 5 eines IKB Kip-Teilnehmers kann der Systemverwalter über eine Veröffentlichung auf einer oder mehrerer Webseiten und/oder Fachzeitschriften des festgestellten Regelverstoßes entscheiden. Dies geschieht auf Rechnung des IKB Kip-Teilnehmers, mit oder ohne Erwähnung dessen Namens.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

IKB-Status	Beurteilung	Lieferung als IKB? ³	Zertifizierung	Maßnahme	Anmerkung
1	Alle Kontrollergebnisse entsprechen den „IKB Kip-Vorschriften“ für das betreffende Glied der Produktionskette.	ja	Der Betrieb entspricht den Voraussetzungen für ein IKB Kip-Zertifikat.	nicht zutreffend	
1	Weniger als 10 leichte Mängel	ja	Der Betrieb entspricht den Voraussetzungen für ein IKB Kip-Zertifikat.	Behebung der Mängel: Vor der nächsten neuerlichen Kontrolle müssen Behebungsmaßnahmen ergriffen werden (schriftliche Verwarnung).	
2	a. 1 oder mehrere mittel Mängel; und/oder b. 10 oder mehr leichte Mängel; und/oder c. nicht behobene Mängel aus Status 1.	ja	Der Betrieb entspricht nicht den Voraussetzungen für ein IKB Kip-Zertifikat. Im Rahmen der Zulassungskontrolle wird kein IKB Kip-Zertifikat ausgestellt.	IKB Kip-Zertifikat behalten: Regelverstöße müssen innerhalb von 6 Wochen mittels einer administrativen Ergänzung behoben werden und müssen hierfür an die Zertifizierungsstelle geschickt werden. In Ordnung Status 1 , nicht in Ordnung Status 3 .	
3	a. 1 oder mehrere schwere Mängel und/oder b. nicht behobene Mängel aus Status 2.	ja	Der Betrieb entspricht nicht den Voraussetzungen für ein IKB Kip-Zertifikat. Im Rahmen der Zulassungskontrolle	IKB Kip-Zertifikat behalten: Innerhalb von 4 Wochen müssen Behebungsmaßnahmen ergriffen werden, mit denen die Mängel behoben werden.	

³ Nicht zutreffend bei Zulassungskontrolle.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

IKB-Status	Beurteilung	Lieferung als IKB? ³	Zertifizierung	Maßnahme	Anmerkung
			wird kein IKB Kip-Zertifikat ausgestellt.	Ist dies nicht realistisch, kann die Zertifizierungsstelle beschließen, die Behebung bis zur nächsten Möglichkeit aufzuschieben. Bei einer Mängelkontrolle die Zertifizierungsstelle nachweisen. Wenn möglich, kann die Zertifizierungsstelle eine administrative Ergänzung anstatt einer Mängelkontrolle beschließen. In Ordnung: Status 1 , nicht in Ordnung: Status 4 .	
4	<ul style="list-style-type: none"> a. 1 oder mehrere zu einer Sperre führende Mängel; und/oder b. keine Behebung bei einer Mängelkontrolle aufgrund von Status 3 festgestellt; und/oder c. Verweigerung der Kontrolle (eines Teils davon); und/oder d. Zahlungsverweigerung der Teilnahme am 	nein	Der Betrieb entspricht nicht den Voraussetzungen für ein IKB Kip-Zertifikat. Im Rahmen der Zulassungskontrolle wird kein IKB Kip-Zertifikat ausgestellt.	Sperre des Betriebs für höchstens 3 Monate. Behebung der Mängel: Innerhalb von 3 Monaten müssen Behebungsmaßnahmen ergriffen werden. Bei einer Mängelkontrolle die Zertifizierungsstelle nachweisen. Bei Verweigerung der Kontrolle: Innerhalb von 3 Monaten muss eine Kontrolle durchgeführt werden. Bei Zahlungsverweigerung: Innerhalb von 3 Monaten	Der IKB Kip-Teilnehmer darf während einer Ausschluss KEINEN Gebrauch vom IKB Kip-Zertifikat machen und in dieser Periode seine Produkte nicht unter IKB / als IKB-anerkannt liefern. Bitte beachten: Die Zertifizierungsstelle gibt dem IKB Kip-Teilnehmer eine Woche Zeit, um anzuzeigen, dass die Ausschluss zu Unrecht verhängt wurde. Falls eine Behebung vollzogen wurde, kann die Zertifizierungsstelle beschließen,



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

IKB-Status	Beurteilung	Lieferung als IKB? ³	Zertifizierung	Maßnahme	Anmerkung
	IKB Kip-Zertifizierungssystem			muss bezahlt werden. In Ordnung: Status 1 , nicht in Ordnung: Status 5 .	eine Ausschluss sofort wieder aufzuheben.
5	keine Behebung der Mängel aus Status 4 ⁴ .	nein	Der Betrieb entspricht nicht den Voraussetzungen für ein IKB Kip-Zertifikat.	Der Betrieb wird für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr von der Teilnahme am IKB Kip-Zertifizierungssystem ausgeschlossen.	Die Ausschlussfrist beginnt nach Beendigung von Status 4. Zum Beispiel wird eine eventuelle Ausschluss von 3 Monaten nicht von den 12 Monaten des Ausschlusses abgezogen. Nach Beendigung des Ausschlusses muss der betroffene IKB Kip-Teilnehmer sich, falls erwünscht, neu anerkennen lassen. Bitte beachten: Die Zertifizierungsstelle gibt dem IKB Kip-Teilnehmer eine Woche Zeit, um anzuzeigen, dass die Ausschluss zu Unrecht verhängt wurde.

Tabelle 5: Beurteilungsübersicht Kontrollergebnisse IKB-Betriebe

4 Im Falle einer Zahlungsverweigerung kann die Zertifizierungsstelle ein Pfändungsverfahren einleiten, um die Bezahlung dennoch zu erhalten. Dieses Pfändungsverfahren lässt die Suspendierung des IKB Kip-Zertifikats und/oder den Ausschluss des IKB Kip-Teilnehmers unverändert.



BEURTEILUNGSVERFAHREN FÜR KONTROLLEN IN IKB-BETRIEBEN

Artikel 17

Die Kontroll- und Bewertungsberichte müssen, konform der dafür vorgesehenen Vorgaben des IKB Kip-Zertifizierungssystems, bewahrt werden.

1. Die Kontrollberichte werden vom Beurteiler beurteilt laut Artikel 7 Absatz 2 des „IKB Kip-Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen“ (Anhang 5 der AGB IKB Kip).
2. Der Beurteiler berücksichtigt in seiner Beurteilung etwaige Anmerkungen des Kontrolleurs. Die Beurteilung wird auf Grundlage der „IKB Kip-Vorschriften“ (Anhang 1 der AGB IKB Kip) des betreffenden Glieds der Produktionskette durchgeführt.
3. Der Beurteiler weist bei der Beurteilung der IKB-Betriebe den zugehörigen IKB-Status zu (gemäß Tabelle 5).
- 3a. Gibt es keine Mängel, für die der IKB Kip-Teilnehmer Behebungsmaßnahmen ergreifen muss, übermittelt die Zertifizierungsstelle dem Betrieb innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Kontrolle einen schriftlichen Beurteilungsbericht.
4. Bei Mängeln, für die der IKB Kip Teilnehmer Behebungsmaßnahmen ergreifen muss, schickt die Zertifizierungsstelle dem Betrieb innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Kontrolle einen schriftlichen Beurteilungsbericht zu. Dieser Bericht enthält zumindest die folgenden Angaben:
 - a. Datum der Kontrolle;
 - b. KIP-Nummer (im Falle eines ausländischen Betriebs, IKB Kipnummer);
 - c. Name und Adresse des (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer;
 - d. festgestellte(r) Mangel/Mängel;
 - e. verhängte Korrekturmaßnahmen;
 - f. zugewiesener IKB-Status;
 - g. Datum, wann der Mangel/die Mängel spätestens behoben sein muss/müssen.
5. Im Fall einer Mängelkontrolle oder administrativen Ergänzung beurteilt der Beurteiler diesen Kontrollbericht/diese administrative Ergänzung_ verarbeitet diese Bewertungsberichte und erteilt eventuell einen neuen IKB-Status.
6. Sobald ein Betrieb Status 1 erreicht hat, übermittelt der Beurteiler alle Kontroll- und Beurteilungsberichte zusammen mit den – sofern vorhanden – administrativen Ergänzungen an den Entscheidungsträger, laut Artikel 7 Absatz 2 des „IKB Kip-Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen“ (Anhang 5 der AGB IKB Kip).
7. Im Fall von Status 1 stellt der Entscheidungsträger dem Betrieb ein IKB Kip-Zertifikat für das betreffende Glied der Produktionskette aus (Zertifizierungsbeschluss).
8. Die Zertifizierungsstelle gibt dem – potenziellen – IKB-Betrieb den Zertifizierungsbeschluss in einem schriftlichen Beurteilungsbericht bekannt. Dieser Bericht enthält zumindest die folgenden Angaben:



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

- a. Datum der Kontrolle;
 - b. KIP-Nummer (im Falle eines ausländischen Betriebs, IKB Kipnummer);
 - c. Name und Adresse des (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer;
 - d. festgestellte Mangel/Mängel;
 - e. zugewiesener IKB-Status;
 - f. Datum, wann der/die Mangel/Mängel spätestens behoben sein muss/müssen.
9. Die Zertifizierungsstelle sendet die Bewertungsberichte an die IKB Kip-Teilnehmer. Die IKB Kip-Teilnehmer empfangen zugleich das IKB Kip-Zertifikat.
10. Gleichzeitig mit dem Versand des Beurteilungsberichts und des eventuellen IKB-Kip-Zertifikats gibt die Zertifizierungsstelle den neuen IKB-Betrieb, die Verlängerung des IKB Kip-Zertifikats, die Sperre des IKB Kip-Teilnehmers oder den Ausschluss des Betriebs in die vom Systemverwalter genannte Datenbank ein (siehe Artikel 4).

BEURTEILUNGSVERFAHREN FÜR IKB KIP-ZERTIFIZIERTER ZUCHT- UND MASTBETRIEBE BZGL. DER KATEGORISIERUNG DES ANTIBIOTIKA EINSATZES

Artikel 18

Die Kontroll- und Benchmarkberichte müssen konform der dafür vorgesehenen Vorgaben des IKB Kip-Zertifizierungssystems bewahrt werden.

1. Die Benchmarkberichte werden mindestens zweimal jährlich erstellt und standardmäßig zweimal jährlich von die Zertifizierungsstelle zusätzlich zu den jährlichen neuerlichen Kontrollen beurteilt.
2. Der Beurteiler weist bei der Beurteilung die Prüfungsberichte den zugehörigen IKB-Status zu (gemäß Tabelle 5).
 - 2a. Gibt es keine Mängel, für die der IKB-Betrieb Behebungsmaßnahmen ergreifen muss, übermittelt die Zertifizierungsstelle dem Betrieb innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Beurteilung einen schriftlichen Beurteilungsbericht.
3. Bei Mängeln, für die der IKB-Betrieb Behebungsmaßnahmen ergreifen muss, schickt die Zertifizierungsstelle dem IKB-Betrieb innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Beurteilung einen schriftlichen Beurteilungsbericht zu. Dieser Bericht enthält zumindest die folgenden Angaben:
 - a. Datum der Ausstellung des Benchmarkberichts/Zeitraum, für den der Benchmarkbericht gilt;
 - b. KIP-Nummer (im Falle eines ausländischen Betriebs, IKB Kipnummer);
 - c. Name und Adresse des (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer;
 - d. Gebiet, in dem ein (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer(s) für seinen Antibiotika-Einsatz eingeteilt wurde;
 - e. verhängte Korrekturmaßnahmen;
 - f. die eventuelle Änderung des IKB-Status (z.B. Ausschluss);
 - g. Datum, wann Wirkungsweise der Behebung erreicht sein muss.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

4. Im Fall Wirkungsweise der Behebung beurteilt der Beurteiler innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit den neuen Prüfungsbericht/die Mängelkontrolle und weist dem Betrieb eventuell einen neuen Status zu.
5. Sobald ein Betrieb Status 1 erreicht hat, übermittelt der Beurteiler alle Kontroll- und Beurteilungsberichte an den Entscheidungsträger.
6. Wenn die Beurteilung mit der jährlichen Neukontrolle des IKB-Betriebs zusammenfällt und der Beurteiler anlässlich der Kontrolle den Status 1 zuweist, gelten die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 8. Wenn die Beurteilung nicht mit der jährlichen Neukontrolle zusammenfällt, aber ein Status 1 vorliegt, verschickt die Zertifizierungsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Beurteilung nur einen Beurteilungsbericht.
7. Der Beurteilungsbericht enthält zumindest das Folgende:
 - a. Datum der Beurteilung;
 - b. KIP-Nummer;
 - c. Name und Adresse des (Betrieb des) IKB Kip-Teilnehmer;
 - d. potenzial festgestellte Mangel/Mängel;
 - e. potenzial erteilte Verwarnung;
 - f. zugewiesener IKB-Status;
 - g. Datum, wann der Mangel/die Mängel spätestens behoben sein muss.
8. Gleichzeitig mit der Erstellung des Beurteilungsberichts gibt die Zertifizierungsstelle die Beurteilungsergebnisse in eine vom Systemverwalter genannte Datenbank ein (siehe Artikel 4).

VERBUNDZERTIFIZIERUNG

Artikel 19

1. Im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems ist es für eine Gruppe – potenzieller – IKB-Betriebe möglich, eine IKB Kip-Verbundzulassung zu beantragen. Die Hauptverwaltung muss Anhang VII von „IKB Kip-Vorschriften für die Hauptverwaltung eines Verbundes“ (Anhang 1.3 der AGB IKB Kip) entsprechen.
2. *Kontrollhäufigkeit und Mindestzeitaufwand:* Im Fall einer Verbundzertifizierung wird bei der Zulassungskontrolle und der neuerlichen Kontrolle immer die Hauptverwaltung besucht. Darüber hinaus wird der folgende Kontrollplan befolgt:

Kontrolltyp	Anzahl zu besuchende Standorte	Hauptverwaltung
Zulassungskontrolle	Alle Standorte müssen sich einer Zulassungskontrolle unterziehen, bevor sie Teil eines nach IKB Kip zertifizierten Verbundes sein können.	Muss einer Zulassungskontrolle unterzogen werden.

Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

neuerliche Kontrolle	Vn der Betriebe pro Glied der Produktionskette müssen sich einer neuerlichen Kontrolle unterziehen. Brütereien, Schlachtbetriebe und Zerlegungsbetriebe müssen sich immer einer neuerlichen Kontrolle unterziehen.	Muss einer neuerlichen Kontrolle unterzogen werden.
Zwischenkontrolle	Kükenbrütereien, Schlachtbetriebe und Zerlegungsbetriebe müssen sich immer einer Zwischenkontrolle unterziehen.	
Mängelkontrolle	Nur jene Betriebe, bei denen Mängel festgestellt wurden, die anhand einer Mängelkontrolle (physisch oder administrativ) behoben werden müssen, müssen sich einer Mängelkontrolle unterziehen.	Muss bei der Mängelkontrolle berücksichtigt werden und nachweisen, dass bei allen Betrieben, aus denen der Verbund besteht, eine Behebung vorgenommen wurde.

Tabelle 6: Kontrollsystem Verbund

3. *Durchführung von Behebungsmaßnahmen:* Werden Mängel in der Hauptverwaltung oder bei einem oder mehreren der Vn kontrollierten Betriebe festgestellt, entspricht der gesamte Verbund nicht den Bedingungen für die IKB Kip-Zertifizierung. Mängel müssen behoben werden, genauso wie es bei individuell zu zertifizierenden IKB Kip-Teilnehmerbetrieben der Fall ist. Bei einer Sperre oder einem Ausschluss eines oder mehrerer der kontrollierten Betriebe wird der gesamte Verbund gesperrt/ausgeschlossen.
4. *Ausstellung des IKB Kip-Zertifikats:* Es wird ein IKB Kip-Zertifikat für die Hauptverwaltung ausgestellt. Auf diesem Zertifikat stehen ausschließlich jene Standorte, die die Zertifizierungsstelle mitgeteilt wurden. Kommt es zu Änderungen bei den registrierten Standorten, muss ein neues IKB Kip-Zertifikat ausgestellt werden. Werden neue Standorte hinzugefügt, muss auch eine Zulassungskontrolle bei den neuen Standorten durchgeführt werden. Werden nur Standorte entfernt, genügt die Zusendung eines neuen IKB Kip-Zertifikats.
5. Alle Standorte, die zur Multi-Site gehören werden durch die Zertifizierungsstelle in die vom Systemverwalter genannte Datenbank aufgenommen. Zugleich stellt die Zertifizierungsstelle in der Datenbank einen Zusammenhang zwischen dem Hauptsitz und den Nebenstandorten her. Sollte ein Nebenstandort die Multi-Site verlassen, beendet die Zertifizierungsstelle, ergänzend zu Absatz 4, die Beziehung zwischen dem Hauptsitz und dem Nebenstandort in der genannte Datenbank. Zum Registrieren der Status betreffender Nebenstandorte in der Datenbank gelten die gleichen Ausgangspunkte wie die für individuell zertifizierte IKB Kip-Teilnehmer.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

- Die Durchführung der Kontrollen und Beurteilungen ist weiter gleich wie das Verfahren für andere IKB Kip-Teilnehmerbetriebe, die sich nicht als Multi-Site qualifizieren.
- Beurteilung der Benchmarkberichte:* Die Beurteilung der Benchmarkberichte in Bezug auf die Kategorisierung des Antibiotika-Einsatzes durch die Zertifizierungsstelle wird für jeder betreffende IKB-Betrieb eines Verbundes durchgeführt, hierfür gelten alle in diesen Zertifizierungskriterien beschriebenen Regeln. Werden gegen einen IKB-Betrieb, der Teil eines Verbundes ist, Maßnahmen verhängt, gilt auch hier der dritte Absatz dieses Artikels.

IKB KIP-ZERTIFIKAT

Artikel 20

- Ein IKB Kip-Zertifikat kann ausschließlich einem IKB Kip-Teilnehmer, dem Status 1 zuerkannt wurde, von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt werden. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, den folgenden Text auf das IKB Kip-Zertifikat zu schreiben:

Übersicht 2: Text IKB Kip-Zertifikat:

„Hiermit wird erklärt, dass das als IKB gekennzeichnete Geflügel/Geflügelfleisch bzw. die als IKB gekennzeichneten Bruteier gemäß IKB Kip-Zertifizierungssystem ... (jenes, das für das betreffenden Glied der Produktionskette gilt: Aufzuchtbetriebe bestimmt für Zucht oder Vermehrung im Geflügelfleischsektor, Zucht- oder Vermehrungsbetriebe im Geflügelfleischsektor, Kükenbrütereien im Geflügelfleischsektor, Mastbetriebe, Schlachtbetriebe und Zerlegungsbetriebe) ... und den IKB Kip-Zertifizierungskriterien erzeugt wurde.“ Außerdem ist Zertifizierungsstelle verpflichtet, die folgenden Dinge auf dem IKB Kip-Zertifikat anzugeben:

1. IKB Kip-Prüfzeichen;
2. ein eigenes Kennzeichen die Zertifizierungsstelle (zum Beispiel Logo, Name);
3. das Logo des niederländischen Akkreditierungsrats („Raad voor Accreditatie“) plus Akkreditierungsnummer (es sei denn, die Zertifizierungsstelle ist noch nicht akkreditiert);
4. eine Zertifikatsnummer;
5. Name/Adresse/KIP-nummer/IKB Kip-nummer des IKB Kip-Teilnehmers;
6. Zertifizierungsdatum (Hinweis: Dies ist das Datum, an dem der Zertifizierungsbeschluss gefasst wurde.);
7. Zeitraum, für den das Zertifikat ausgestellt wurde.

- Das IKB Kip-Zertifikat wird pro Betriebsstandort oder Verbund ausgestellt und gilt jeweils bis zum 31. Dezember jenes Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde oder durchgeführt hätte werden müssen. Danach muss jedes Kalenderjahr erneut eine neuerliche Kontrolle durchgeführt werden. Der Abstand zwischen 2 neuerlichen Kontrollen beträgt maximal 18 Monate. In Ausnahmefällen kann die Zertifizierungsstelle bei Betrieben mit IKB-Status 1 davon abweichen, indem sie auf eigene Verantwortung das IKB Kip-Zertifikat administrativ um bis zu 3 Monate verlängert. Der Grund für die Verlängerung des Zertifikates muss einschließlich Argumenten im Akt des betreffenden IKB Kip-Teilnehmers dokumentiert werden. Außerdem muss die Zertifizierungsstelle die Verlängerung dem Administrator die vom Systemverwalter genannte Datenbank melden.



Anhang 2 Zertifizierungskriterien IKB Kip

3. Wenn die Gültigkeit des IKB Kip-Zertifikats in jener Zeit abläuft, die der Betrieb bekommt, um Behebungsmaßnahmen durchzuführen, kann der IKB Kip-Teilnehmer weiterhin IKB-zertifizierte Produkte liefern, sofern der Betrieb den IKB-Status 2 oder 3 hat. Dies wird von der Zertifizierungsstelle im öffentlichen Verzeichnis vermerkt. Sobald der Betrieb von Status 2 oder 3 auf Status 1 gestuft wurde, wird das IKB Kip-Zertifikat bis zum 31. Dezember jenes Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das vorige Zertifikat abgelaufen ist, verlängert. Die Zertifizierungsstelle meldet der vom Systemverwalter genannten Datenbank, dass das IKB Kip-Zertifikat für den Zeitraum, der für die Behebungsmaßnahmen des betreffenden Betriebs gilt, gültig bleibt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Diese Kriterien werden als „IKB Kip-Zertifizierungskriterien“ bezeichnet.